

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die Amtliche Sammlung! Nein

94

23. JUNI 1975

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6, § 78 Satz 2;  
BPersVG 1974 § 44 Abs. 1 Satz 2; GG Art. 3

Leitsätze:

1. Besteht in einem Betrieb eine für alle Arbeitnehmer verbindliche betriebliche Reisekostenregelung, so ist diese grundsätzlich auch dann zu beachten, wenn dort geregelte Kosten Betriebsratsmitgliedern bei einer Betriebsrats-tätigkeit (Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG 1972) entstehen (Bestätigung des Beschlusses vom 17. September 1974 - 1 ABR 98/73 - = demnächst AP Nr. 6 zu § 40 BetrVG 1972).
2. § 78 Satz 2 BetrVG 1972 setzt notwendig einen Vergleich der Betriebsratstätigkeit mit der Nichtbetriebsratstätigkeit voraus; andernfalls wäre diese Bestimmung überflüssig.
3. Aus § 44 Abs. 1 Satz 2 BPersVG 1974 kann keine dem Leitsatz 1 widersprechende Auffassung hergeleitet werden, weil auch danach Mitglieder des Personalrates ohne Rücksicht auf die bei Personalratstätigkeit tatsächlich entstandenen Kosten auf eine Pauschalregelung verwiesen werden. Die gleichmäßige reisekostenrechtliche Behandlung aller Personalratsmit-glieder steht diesem Grundsatz nicht entgegen.

Aktenzeichen: 1 ABR 104/73

Beschluß des BAG vom 23. Juni 1975

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 104/73

8 BV Ta 15/73 Düsseldorf  
(Köln)

# Im Namen des Volkes! 94

## Beschluß

In Sachen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

~ 2 ~



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 23. Juni 1975 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Riedel beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. September 1973 - 8 BV Ta 15/73 - werden zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

### G r ü n d e :

I. Die Antragsteller zu 1) bis 10) sind teils Mitglieder des Betriebsrates (= Antragsteller zu 11)), teils Mitglieder der Jugendvertretung der Antragsgegnerin. Sie nahmen aufgrund eines Betriebsratsbeschlusses an mehreren Tagen in den Monaten September bis November 1972 an jeweils zwischen 9.00 und 16.00 Uhr in E durchgeführten Tagesschulungen der IG Metall Verwaltungsstelle S teil. Das Lokal "S", in dem die Schulungen durchgeführt wurden, liegt 1,5 km vom Betrieb der Antragsgegnerin entfernt.

Bei der Antragsgegnerin besteht eine Reisekostenregelung, durch die generell die Erstattung von Aufwendungen und Fahrgeldern bei Dienstreisen geregelt ist. Danach wird für Dienstgänge innerhalb von E und unmittelbarer Umgebung ohne Rücksicht auf deren Dauer ein Betrag von 3,-- DM gezahlt. Diesen Betrag hat die Antragsgegnerin auch jedem der Antragsteller von 1) bis 10) für die Tage der von diesen besuchten Schulungsveranstaltungen bezahlt.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Antragsteller meinen, die Antragsgegnerin schulde ihnen die Auslagen für während den Schulungsveranstaltungen verzehrten Speisen und Getränke - in Höhe des sich aus den Anträgen ergebenden Betrages - nach § 40 Abs. 1 BetrVG 1972. Die Antragsgegnerin könne sich nicht auf ihre betriebliche Reisekostenregelung berufen, weil hier von einem "Dienstgang" nicht zu sprechen sei. Man könne die Tätigkeit des Betriebsrats oder der Jugendvertretung nicht mit der Tätigkeit eines Angestellten im Dienste der Firma vergleichen.

Die Antragsteller haben (zuletzt) beantragt,

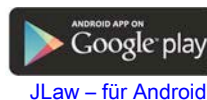
die Antragsgegnerin zu verpflichten, folgende Beträge nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1972 zu zahlen:

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
| an den Beteiligten zu 1)  | 23,70 DM  |
| an den Beteiligten zu 2)  | 24,65 DM  |
| an den Beteiligten zu 3)  | 21,10 DM  |
| an den Beteiligten zu 4)  | 21,15 DM  |
| an den Beteiligten zu 5)  | 22,65 DM  |
| an den Beteiligten zu 6)  | 18,75 DM  |
| an den Beteiligten zu 7)  | 21,15 DM  |
| an den Beteiligten zu 8)  | 23,25 DM  |
| an den Beteiligten zu 9)  | 20,80 DM  |
| an den Beteiligten zu 10) | 18,80 DM. |

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie verweist auf die betriebliche Reisekostenregelung und vertritt die Auffassung, den Antragstellern stünde ein Anspruch auf Erstattung von Verzehrkosten in der geltend gemachten Höhe nicht zu. Mitglieder des Betriebsrats könnten in keinem Falle besser gestellt werden wie ein Betriebsangehöriger, der sich aus dienstlichem Anlaß im engeren Grenzbereich der Gemeinde aufhalte. Die Nichtanwendung der betrieblichen Reisekostenregelung würde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, da sie die Betriebsratsmitglieder gegenüber anderen Arbeitnehmern des Betriebes bevorzugen würde. Den Antragstellern stünde ein Erstattungsanspruch aber auch deshalb nicht zu, weil sie mit ihrer Forderung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen würden. Da sich die Tagungsstätte 1,5 km vom Betriebssitz



- 4 -

entfernt befunden habe, hätte es den Antragstellern ohne weiteres zugemutet werden können, ihr Mittagessen in der Kantine einzunehmen. Dann wären Verpflegungskosten überhaupt nicht entstanden.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerden der Antragsteller gegen die erstinstanzliche Entscheidung mit im wesentlichen folgender Begründung zurückgewiesen: Es könne im Streitfalle unentschieden bleiben, ob betriebliche Reisekostenregelungen Ansprüche von Betriebsratsmitgliedern der hier geltend gemachten Art begrenzen können. Diese Auffassung der Antragsgegnerin begegne Bedenken, weil zwischen der Tätigkeit des Betriebsrats und der dienstlichen Tätigkeit der Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsvertrages ein Unterschied bestehe. Doch brauche dieser Rechtsfrage nicht weiter nachgegangen zu werden, weil der Betriebsrat in jedem Einzelfalle bei seinen Entscheidungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten habe; er habe bei der Kostenverursachung auf die Interessen des Betriebs und des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen. Im Streitfalle werde dieser Grundsatz vom Betriebsrat verletzt, wenn er die geltend gemachten Beträge verlange. Die Antragsteller hätten an den einzelnen Schulungstagen in der Betriebskantine essen können. Dann wären jedenfalls Kosten über die gezahlten 3,-- DM hinaus nicht entstanden. Bei einer Entfernung der Tagungsstätte von nur 1,5 km vom Betriebssitz entfernt sei es den Antragstellern auch zuzumuten gewesen, ihr Mittagessen, wie üblich, in der Betriebskantine einzunehmen.

Mit den vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerden verfolgen die Antragsteller ihre Anträge weiter, während die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerden zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerden sind unbegründet. Der angefochtenen Entscheidung ist jedenfalls im Ergebnis beizupflichten.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Bereits im Beschluß vom 17. September 1974 - 1 ABR 98/73 - = (demnächst AP Nr. 6 zu § 40 BetrVG 1972) hat der Senat die Auffassung vertreten, daß sich Betriebsratsmitglieder - was Verzehrkosten anbelangt - jedenfalls dann auf bestehende betriebliche Spesenordnungen verweisen lassen müssen, wenn diese für sie zumutbar sind. Der Senat hat dies aus der Bestimmung des § 78 Satz 2 BetrVG 1972 abgeleitet, wonach Mitglieder des Betriebsrats wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden dürfen. Auf eine Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern liefe es aber hinaus, wenn diese bei Abwesenheit von der Betriebsstätte ohne billigen Grund höhere Spesen oder Reisekosten liquidieren könnten als sie bei dienstlicher Abwesenheit gewährt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie der Senat schon im Beschluß vom 17. September 1974 ausgeführt hat - die geltend gemachten Kosten von dem einzelnen Betriebsratsmitglied beeinflußt werden können. So liegt der Fall hier. Den Antragstellern wurde nicht etwa ein fester Satz vom Veranstalter in Rechnung gestellt, vielmehr konnte jeder der Antragsteller seine Verzehrkosten so bemessen, daß sie den betrieblichen Reisekostenpauschalsätzen entsprachen, oder aber er mußte - wenn sie darüber hinausgingen - die Mehraufwendungen selbst tragen. Umstände, die abweichend von dieser Regel die Bindung der Antragsteller an die betriebliche Reisekostenregelung unsachgemäß oder unbillig erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil, was das Landesarbeitsgericht bei seiner Begründung für die Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Antragsteller anzieht, macht deutlich, daß eine Abweichung von dem vom Senat im Beschluß vom 17. September 1974 aufgestellten Grundsatz nicht angebracht ist. Insbesondere ist dabei auf die Möglichkeit der Antragsteller hinzuweisen, daß sie ihr Mittagessen auch an Schulungstagen in der Betriebskantine hätten einnehmen können. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht die Zurücklegung der dafür erforderlichen Wegstrecke von insgesamt 3 km für zumutbar gehalten.



- 6 -

Die von den Rechtsbeschwerden vorgebrachten Auffassungen sind nicht geeignet, von der bisherigen Rechtsprechung des Senats abzugehen. Dabei wird der von der Rechtsbeschwerde hervorgehobene Unterschied zwischen Betätigung im Betriebsrat und einzelvertraglicher Arbeits-erfüllung keineswegs verkannt. Doch kann der Rechtsbe-schwerde nicht gefolgt werden, wenn sie meint, die Be-achtung des § 78 Satz 2 BetrVG 1972 würde eine Ver-gleichbarkeit der beiden Tätigkeitsbereiche voraus-setzen. Wäre dies richtig, so wäre die eben zitierte Bestimmung im Betriebsverfassungsgesetz letztlich über-flüssig, ja unverständlich, weil die Beurteilung, ob eine Benachteiligung oder Begünstigung eines Betriebs-ratsmitglieds wegen seiner Betriebsrattätigkeit vor-liegt, notwendig einen Vergleich mit Nichtbetriebsrats-mitgliedern und damit auch mit Nichtbetriebsrattätig-keit voraussetzt. Im übrigen ist auf § 37 Abs. 1 BetrVG 1972 hinzuweisen, wonach die Mitglieder des Betriebsrats ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt führen. Auch aus einem Vergleich mit § 44 Abs. 1 Satz 2 BPersVG 1974 kann für den Standpunkt der Rechtsbeschwerde nichts hergeleitet werden. Dies gilt unabhängig davon, daß letztere Vorschrift erst nach den hier in Rede stehenden Schulungen in Kraft getreten ist. Im Gegenteil wird gerade durch die dortige Regelung deutlich, daß auch Mitglieder des Personalrats bei der Kostenverur-sachung in ihren Entscheidungen keineswegs frei sind, sondern sich ebenso wie alle anderen Bediensteten im öffentlichen Dienst auf Reisekostenbestimmungen ver-weisen lassen müssen. Das Reisekostenrecht für Ange-hörige des öffentlichen Dienstes stellt dabei der Sache nach nichts anderes dar als eine einer betrieb-lichen Reisekostenregelung entsprechende Regelung; es besteht nur der Unterschied, daß erstere für den ge-samten Bereich des öffentlichen Dienstes gilt, während

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



außerhalb des öffentlichen Dienstes die Ausgestaltung von Arbeitgeber zu Arbeitgeber unterschiedlich sein kann und vielfach auch unterschiedlich ist. Daraus, daß Personalratsmitglieder hinsichtlich der Reisekostenregelung - ohne Unterschied auf ihre sonstige Dienststellung - einheitlich behandelt werden, kann für den vorliegenden Fall nichts hergeleitet werden. Der Grundsatz der Geltung von Reisekostenregelungen auch für Personalratsmitglieder in Ausübung von Personalratstätigkeit wird in keiner Weise berührt. Die Personalratsmitglieder sind in dieser ihrer Eigenschaft lediglich alle einer einheitlichen Reisekostenstufe zugeordnet, unabhängig davon, ob für sie sonst eine höhere oder niedrigere Reisekostenstufe gilt. Der Gesamtbereich des öffentlichen Dienstes wird also als eine Einheit angesehen, innerhalb der die einzelnen Personalratsmitglieder eine gleiche Behandlung erfahren. Daraus kann aber für die dem Betriebsverfassungsgesetz unterfallenden, je für sich selbständigen Betriebe keine Schlußfolgerung gezogen werden. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist ein Verstoß gegen Art. 3 GG, den die Rechtsbeschwerde behauptet, nicht erkennbar.

Somit kann dahinstehen, ob die Ansprüche - wie vom Landesarbeitsgericht angenommen - im vorliegenden Falle letztlich auch wegen Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit scheitern müßten, wofür immerhin viel spricht.

gez. Dr. Müller

Wendel

Bichler

Dr. Erich Frey

Riedel



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)